



Dienstvereinbarung

über die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen

an der Freien Universität Berlin

Dezember 2008

Gliederung der Dienstvereinbarung über die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen

§ 1 Allgemeiner Grundsatz.....	3
§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
§ 3 Zweckbestimmung	3
§ 4 Amtsberechtigungen	3
§ 5 Erfassung und Abrechnung.....	4
§ 6 Privatgespräche	4
§ 7 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe.....	5

Dienstvereinbarung

gemäß § 74 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) und in Ergänzung des Tarifvertrags über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (Tarifvertrag Infotechnik) wird zwischen der Leitung der Freien Universität Berlin und dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin nachstehende Dienstvereinbarung über den Einsatz eines Systems zur Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen abgeschlossen.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Diese Dienstvereinbarung gilt ergänzend zu an der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen und Vorschriften über die Nutzung von Informationstechnik, insbesondere zu der "Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme an der Freien Universität Berlin" (IT-Grundsatz-DV); sie ersetzt § 12 der Dienstvereinbarung zur ISDN-Anlage Siemens-Hicom 300 E.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die technische und organisatorische Verfahrensweise zur Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen, die mit Hilfe der an der Freien Universität Berlin installierten Telefonanlage oder von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Mobiltelefonen (dienstlichen Mobiltelefonen) geführt werden.
2. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Freien Universität Berlin.

§ 3 Zweckbestimmung

Zweck der Abrechnungssoftware „ALWIN PRO“ der Firma Aurenz GmbH ist die Aufzeichnung von Verbindungs- und Personendaten zur Erfassung für die automatisierte Abrechnung der Telefonkosten, die bei der Nutzung der Telefonanlagen der Freien Universität Berlin entstehen. Die Vereinbarungen zur Erfassung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten werden in § 5 dieser Dienstvereinbarung geregelt.

§ 4 Amtsberechtigungen

1. Eingehende Telefonverbindungen unterliegen keiner Beschränkung.
2. Bei ausgehenden Telefonverbindungen richtet sich der Umfang der erreichbaren Zielrufnummernräume, die der persönlichen Rufnummer zugeordnet wird, nach den dienstlichen Tätigkeitsmerkmalen. Der genaue Umfang wird von der vorgesetzten Stelle festgelegt.
3. Bestimmte Rufnummernbereiche (Rufnummernräume), die für spezielle Dienste reserviert sind, zum Beispiel die so genannten Sonderrufnummern, Call-by-Call-Vorwahlnummern aber auch eingehende R-Gespräche (R steht für „Rückwärtsberechnung“), sind sowohl für dienstliche als auch für private Gespräche gesperrt.

§ 5 Erfassung und Abrechnung

1. Die für die Erfassung zur Abrechnung von Telefongesprächen notwendigen Daten werden in der dafür zuständigen Stelle der Freien Universität Berlin gespeichert und verarbeitet. Zurzeit ist die Unit „Network & Communication“ der ZEDAT von der Leitung der Freien Universität Berlin mit diesen Aufgaben betraut worden. Die im folgenden Absatz 2 spezifizierten Daten werden ausschließlich zu dem im § 3 dieser Dienstvereinbarung genannten Zweck erfasst, verarbeitet und nach der Abrechnung der Telefongespräche, spätestens jedoch nach drei Monaten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen die Speicherung über einen längeren Zeitraum.
2. Zur Abrechnung der Telefonkosten werden die folgenden Verbindungsdaten verarbeitet:
 - a. Namen, Vornamen, Stellenzeichen, Rufnummer oder Anschlusskennung des Anrufenden
 - b. Datum und Uhrzeit des Verbindungsaufbaus und -abbaus
 - c. die Zeitdauer, während der die Verbindung bestand
 - d. die angerufene Rufnummer, gekürzt um die letzten vier Ziffern
3. Grundsätzlich werden zur Kostenkontrolle der gebührenverursachenden Nutzung die Verbindungsdaten einer Gruppe von mindestens zehn Beschäftigten zugeordnet. Bei Verdacht von missbräuchlicher Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen der Freien Universität Berlin darf über längstens drei Monate hinweg der Kreis der Beschäftigten auf eine Gruppe von fünf Personen verringert werden. Die betroffenen Beschäftigten sowie die Personalvertretung sind über diese Maßnahmen vorher zu informieren.
4. Grundsätzlich wird kein Einzelgebührennachweis erstellt. In begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel zur Abrechnung der Telefonkosten in Drittmittelprojekten, können zeitlich befristet auf Antrag des zuständigen Kostenstellenverantwortlichen Einzelgebührennachweise erstellt werden. In diesen Fällen müssen die betroffenen Beschäftigten vom Antragsteller vor Beginn auf die Anwendung des Einzelgebührennachweises hingewiesen werden. Der Antragsteller teilt der Personalvertretung den Zeitraum, in dem ein Einzelgebührennachweis erstellt wird, mit.
5. Zur Abrechnung der Telefonkosten, die durch die Nutzung von dienstlichen Mobiltelefonen entstehen, werden die zusammengefassten Rechnungsbeträge eines Monats pro Anschluss vom Mobilfunk-Anbieter (Mobilfunkprovider) an die für die Telefonabrechnung zuständige Stelle der Freien Universität Berlin übertragen und den Kostenstellen zugeordnet.
6. Verbindungsdaten von Rufnummern, die besonders sensiblen Bereichen (wie zum Beispiel Personalvertretung, Datenschutzbeauftragte, Beratungsstellen usw.) zugeordnet sind, werden derart anonymisiert verarbeitet, dass eine Zuordnung zu einzelnen Rufnummern bzw. Personen zu keiner Zeit möglich ist.

§ 6 Privatgespräche

1. Die Leitung der Freien Universität Berlin gestattet die nur gelegentliche und im Verhältnis zur dienstlichen Nutzung geringfügige private Nutzung der Telefonanlage für die im folgenden Abschnitt beschriebenen Rufnummernbereiche, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit der Telefonanlage für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Für Privatgespräche in das Festnetz der Bundesrepublik Deutschland wer-

den keine Kosten verlangt. Diese Erlaubnis kann von der Dienststelle jederzeit widerrufen werden.

2. Das Führen von Privatgesprächen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus (Auslandsgespräche), ist nicht erlaubt. Außerdem dürfen kostenpflichtige Sonder- rufnummern, deren Nummernräume von der zuständigen Behörde festgelegt werden (zurzeit ist in Deutschland die Bundesnetzagentur zuständig), nicht für private Zwecke gewählt werden. Darüber hinaus dürfen keine Privatgespräche von dienstlichen Mobilte- lefonen geführt werden.
3. Für das Führen von Privatgesprächen ist die persönliche Rufnummer zu verwenden. Die Benutzung von nicht personalisierten Rufnummern bzw. Anschlüssen zur Führung von Privatgesprächen ist nicht erlaubt.
4. Bei Privatgesprächen muss die Ziffernfolge „20“ vorgewählt werden. Damit wird das Tele- fongespräch als privat gekennzeichnet. (Durch die Wahl der Ziffernfolge „20“ werden Auslandsgespräche automatisch gesperrt.)

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe

1. Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekün- digt werden; frühestens jedoch zum Jahresende 2010. Im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung für den Zeitraum von zwölf Monaten nach. Dienststelle und Gesamtpersonalrat verpflichten sich jedoch unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.
2. Die Leitung der Freien Universität Berlin gibt diese Dienstvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung ihren Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt. Alle anderen Mitglie- der der Freien Universität Berlin, sind über die Bestimmungen im Umgang mit der Tele- fonanlage, insbesondere über die Regelungen zur Führung von Privatgesprächen, zu un- terrichten.

Berlin, den 5. Dezember 2008

Peter Lange
Kanzler

Petra Botschafter
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrats